



# HESSISCHER LANDTAG

29. 06. 2010

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Gnagl (SPD) vom 18.05.2010**

**betreffend Zukunft des Amtsgerichts Nidda**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers der Justiz, für Integration und Europa**

### **Vorbemerkung der Fragestellerin:**

Am 27. April 2010 hat Herr Staatssekretär Dr. Kriszeleit in Beantwortung meiner mündlichen Frage (239) zur möglichen Schließung des Amtsgerichts Nidda auf die Empfehlung des Hessischen Rechnungshofs aus dem Jahr 2003 zur Schließung von Kleinstamtsgerichten hingewiesen, Herr Dr. Kriszeleit führte jedoch aus, dass derzeit noch keine Aussagen zu den weiteren Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung getroffen werden könnten, insbesondere nicht zur Schließung von Gerichten und Justizbehörden.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann werden die Einsparpläne des Justizministeriums so konkretisiert sein, dass sichere Aussagen über die Zukunft des Amtsgerichts Nidda in Bezug auf dessen Erhalt bzw. Schließung möglich sind?

Mit Erlass vom 19. März 2009 machte der Hessische Minister der Finanzen gegenüber den Ressorts deutlich, dass die mittelfristige Finanzplanung eine klare Perspektive für einen Haushalt ohne Neuverschuldung aufzeigen müsse und es hierzu einer äußerst restriktiven Planung der Ausgabenansätze bedürfe. Außerdem ist die in Art. 109 GG verankerte Schuldenbremse unmittelbar ab 2020 für das Land Hessen verbindlich.

Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa möchte auf die zu erwartenden Einsparvorgaben des Hessischen Ministeriums der Finanzen bestens vorbereitet sein und hat daher das Projekt "Konsolidierung und Kompensation" ins Leben gerufen. In diesem Projekt sollten für Gerichte, Staatsanwaltschaften, den Justizvollzug und natürlich letztlich auch das Ministerium Potentiale erarbeitet und möglichst im Einvernehmen umgesetzt werden, um Einsparungen nicht nur nach zwingenden Vorgaben des Finanzministers und unter großem Zeitdruck erbringen zu müssen. Zugleich sollten diese Maßnahmen geeignet sein, das erreichte hohe Leistungs- und Qualitätsniveau der hessischen Justiz aufrechtzuerhalten. Dazu gehörte auch die Standortfrage, die der Hessische Rechnungshof bereits in seiner Mitteilung vom 24. Juni 2003, in der eine Schließung von sogenannten "Kleinstamtsgerichten" empfohlen wurde, aufwarf.

Am 15. Juni 2010 hat nunmehr Herr Staatsminister Hahn - als ein Ergebnis des Projekts - die Schließung des Amtsgerichts Nidda mitgeteilt.

Frage 2. a) In welchem Umfang bezieht die Landesregierung auch eine Stärkung des Gerichtsstandortes in Nidda z.B. durch eine Veränderung der örtlichen Zuständigkeiten oder/und anderer struktureller Maßnahmen in ihre Überlegungen ein?

Bei der Prüfung der Struktur der Amtsgerichte wurde auch die Notwendigkeit der Veränderung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten geprüft. Ziel war die Optimierung der Struktur unter Ausnutzung von Leerständen bei Gebäudeflächen und weitestgehender Vermeidung von zusätzlichen Kosten. Die damit verbundene umfangreiche Überprüfung wurde bei allen

Amtsgerichten vorgenommen. Bezüglich des Amtsgerichts Nidda wurde keine Ausnahme gemacht.

Frage 2. b) In welchem Umfang sieht die Landesregierung auch bei anderen Gerichten im Wetteraukreis insoweit Handlungsbedarf?

Zum jetzigen Zeitpunkt wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Frage 3. Welche realen Einsparungen verspricht sich die Landesregierung durch eine Schließung des Amtsgerichts Nidda unter Berücksichtigung dadurch entstehender Zusatzkosten, die etwa durch die Erstattung von vermehrten Fahrtkosten oder den Unterhalt von leer stehenden Gebäuden anfallen?  
- Darstellung bitte der einzelnen Kostenpositionen, die sich bei einer Schließung des Amtsgerichts Nidda gegenüberstehen würden -

Konkrete, langfristige Einsparungen ergeben sich bei der Konzentration von Gerichtsstandorten vorrangig im Personal- und Gebäudebereich. Im Personalbereich ist darauf hinzuweisen, dass die Aufgaben in der Rechtspflege auch nach Schließung von Amtsgerichten weiterhin unverändert erhalten bleiben. Einsparungen liegen daher vor allem im Bereich der Justizverwaltung durch den Wegfall von Direktoren- und Geschäftsfleiteraufgaben, zudem im Bereich von Poststellen sowie Wachtmeisterdiensten. Die Umsetzung der Einsparungen soll durch Nutzung von Fluktuationseffekten erfolgen. Mithin können die konkret einsparfähigen, aber dauerhaft besetzten Stellen nicht unmittelbar gestrichen werden.

Bei Schließung des Amtsgerichts Nidda entfallen die derzeitigen Gebäudekosten (Mietkosten und Dienstleistungsentgelte (DLE)) sowie IT-Netzanbindungskosten gänzlich. Die Betriebskosten des aufnehmenden Standorts steigen unterproportional und werden mit einem Drittel der aktuellen Betriebskosten in Nidda in Höhe von 28.839,36 € angesetzt. Daneben können durch die Zusammenlegung von zwei Gerichten eine halbe Stelle im Richterdienst und eine halbe Stelle im gehobenen Dienst für die Verwaltung sowie zwei Stellen im einfachen Dienst (Wacht- und Hausmeistertätigkeiten) eingespart werden. Darüber hinaus können Einsparungen im Personalbereich im mittleren Dienst aufgrund der Belastungsquote nach PEBB§Y 2009 in Höhe von einer halben Stelle erzielt werden. Weitere Einsparungen bei Personalkosten sind nicht möglich, da sich die Belastung nach PEBB§Y 2009 in allen Bereichen auf über 100 v.H. beläuft und die Arbeit durch die Schließung des Gerichts auf das aufnehmende Gericht Büdingen übergeht. Die Personalkosten werden im mittleren und Schreibdienst durchschnittlich mit A7, im gehobenen Dienst durchschnittlich mit A10 und im Richterdienst durchschnittlich mit R1 jeweils mit Arbeitsplatzkosten in Höhe von 4.000 € nach der Personalkostentabelle 2010 bewertet. Die Sanierungskosten sind vom Hessischen Immobilienmanagement mitgeteilt.

Durch die Aufnahme des Amtsgerichts Nidda durch das Amtsgericht Büdingen, dem entsprechende Räumlichkeiten für die Aufnahme zur Verfügung stehen, können die Kosten der angemieteten Räumlichkeit sowie Personalkosten in Höhe von jährlich insgesamt 294.620 € eingespart werden. Eine weitere Einsparung bei den Personalkosten ist nicht möglich, da sich die Belastung in allen Bereichen auf  $\geq 100$  v.H. beläuft und die Arbeit durch die Schließung des Gerichts auf das aufnehmende Gericht übergeht. Das Amtsgericht Nidda ist zwar in der Mitteilung des Hessischen Rechnungshofes an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa vom 24. Juni 2003 nicht namentlich erwähnt, es liegt mit 3,5 Richterstellen jedoch nur unwesentlich über der Empfehlung der Auflösung aller Amtsgerichte mit drei oder weniger Richterstellen. Darüber hinaus kann das Amtsgericht Büdingen das Amtsgericht Nidda vollständig aufnehmen, so dass bei Auflösung keine Neuansmietungen oder -bauten erforderlich wären. Zusätzlich können je nach Maßnahme einmalig Sanierungskosten in Höhe von bis zu 988.000 € vermieden werden.

Einsparpotentiale	Sachkosten in Euro	Stellen	Personalkosten in Euro	Baumittel EP 18 (einmalig) in Euro
Gebäudekosten	165.714,96			
IT-Netzanbindungskosten	25.200			
Anstieg Betriebskosten aufnehmende Liegenschaft	-28.839,36			

Einsparpotentiale	Sachkosten in Euro	Stellen	Personal- kosten in Euro	Baumittel EP 18 (einmalig) in Euro
Personalkosten		2 Stellen A5 A5	59.770	
Personalkosten		0,5 Stellen A7	16.539	
Personalkosten		0,5 Stellen A10	22.005	
Personalkosten		0,5 Stellen R1	34.230,5	
Sanierungskosten				988.000
<b>Summe</b>	<b>162.075,60</b>	<b>3,5</b>	<b>132.544,5</b>	

### Ergebnis p.a.: 294.620 €

Frage 4. Wie begründet es die Landesregierung, dass sich bei der Diskussion um die Schließung von Gerichten auf eine nicht mehr aktuelle und zeitgemäße Empfehlung des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2003 beruft, deren Grundlage nicht mehr der Realität des Jahres 2010 entsprechen dürfte?

Die Prüfungsbemerkungen des Hessischen Rechnungshofs sind nach wie vor aktuell. Weshalb die Feststellungen zu einer wirtschaftlich und organisatorisch sinnvollen Größe eines Amtsgerichts im Jahr 2010 nicht mehr zutreffend sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.

Frage 5. Welche Aussagen lassen sich über die Arbeitseffizienz des Amtsgerichts in Nidda aufgrund aktueller Statistiken (PEBB§Y-Zahlen; bearbeitete Fälle pro Mitarbeiter, usw.) treffen?

Grundlage für die Aufgabe des Justizstandorts Nidda war nicht eine mangelnde Arbeitseffizienz, sondern eine nicht optimale Organisationsgröße. Arbeitsbelastung und Arbeitserledigung liegen für das Amtsgericht Nidda im landesweiten Durchschnitt der Amtsgerichte.

Frage 6. Verfolgt die Landesregierung eine längerfristige Strategie, die auf eine Reduzierung der Gerichtsstandorte auf ein Amtsgericht pro Landkreis, hinausläuft?  
a) Wenn ja, wie begründet sie diese Strategie?  
b) Wenn nein, welche strukturellen Kriterien legt sie dann der von ihr verfolgten Verteilung von Amtsgerichten zugrunde?

Die Landesregierung verfolgt keine Pläne zur Reduzierung der Amtsgerichte auf einen Standort pro Landkreis.

Die jetzt erfolgte Aufgabe von fünf Standorten orientierte sich an der Prüfungsbemerkung des Hessischen Rechnungshofes und der unwirtschaftlichen Größe der betroffenen Amtsgerichte. Dabei haben neben der Frage der weitestgehenden Kostenneutralität bei der aufnehmenden Liegenschaft und der grundsätzlichen Möglichkeit einer Aufnahme in vertretbarer räumlicher Nähe selbstverständlich auch strukturelle Überlegungen eine Rolle gespielt. Die Gewährung einer bürgernahen Justiz war und ist ein mitentscheidendes Kriterium bei der Prüfung der Struktur der Amtsgerichte. Durch die Auflösung des Amtsgerichts Nidda und Verlagerung der Aufgaben zum Amtsgericht Büdingen wird kein Zustand einer bürgerfernen Justiz geschaffen. Zu beachten ist dabei, dass das Amtsgericht Nidda durch vorangegangene Aufgabenkonzentrationen schon früher die Zuständigkeiten als Registergericht und Insolvenzgericht verloren hat und bereits jetzt für folgende Angelegenheiten des Amtsgerichtsbezirks Nidda das Amtsgericht Büdingen für Familiensachen, das Amtsgericht Friedberg für Insolvenzsachen, Vereinsregister und das Handels- und Genossenschaftsregister zuständig sind.

Zudem sind mit Inkrafttreten des FFG-Reformgesetzes (Bundesrecht) zum 1. September 2009 die bisherigen Vormundschaftsgerichte aufgelöst worden. Neu eingerichtet wurden die "großen Familiengerichte".

Die "großen Familiengerichte" - also hier das Amtsgericht Büdingen für das Amtsgericht Nidda - haben mit Inkrafttreten folgende Aufgaben der bisherigen Vormundschaftsgerichte übernommen:

- Vormundschaftssachen,
- Pflegschaftssachen,
- Adoptionssachen,
- alle Gewaltschutzsachen,
- Zivilsachen mit besonderem Bezug zu Verlobung, Ehe oder Eltern-Kind-Verhältnis.

Das Amtsgericht Nidda ist nur noch Betreuungsgericht. Bisherige sonstige vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten werden nur noch nach dem Übergangsrecht abgewickelt.

Insoweit mussten sich die Bürgerinnen und Bürger auch in der Vergangenheit schon an die Amtsgerichte Büdingen oder Friedberg wenden.

Frage 7. Welche Bedeutung kommt nach Auffassung der Landesregierung dem Amtsgerichtsstandort Nidda in Zusammenhang mit der Gewährung eines bürger- und wohnortsnahen Justizangebots in der Fläche zu?

Siehe die Ausführungen zu den Aufgabenverlagerungen unter Frage 6.

Frage 8. Welche konkreten und sich aus dem Tätigkeitsbereich des Amtsgerichts Nidda ergebenden Aufgabenwahrnehmungen des Gerichts hat die Landesregierung bei ihrer Beurteilung der Frage 7. dargestellten Bedeutung herangezogen?

Siehe die Ausführungen zu den Aufgabenverlagerungen unter Frage 6.

Frage 9. Was soll nach den Vorstellungen der Landesregierung nach einer Schließung des Amtsgerichts in Nidda mit der Liegenschaft geschehen, in der sich derzeit das Gericht befindet?

Die Verwertung der Immobilie obliegt dem Hessischen Immobilienmanagement. Diese wird die Liegenschaft zum Verkauf oder zur Vermietung anbieten. Ein Interessent hat bereits im Vorfeld der Prüfung sein Kaufinteresse bekundet.

Wiesbaden, 22. Juni 2010

**Jörg-Uwe Hahn**